

27. Läßt sich die Entwendung von Blumen in geringer Menge oder von unbedeutendem Werte dem §. 370 Nr. 5 St.G.B.'s unterstellen?

III. Straffenat. Urt. v. 9. April 1881 g. L. u. Gen. Rep. 290/81.

I. Landgericht Altenburg.

Aus den Gründen:

Gegen die Angeklagten ist für erwiesen erachtet, daß sie, und zwar 1) am Abend des 18. September 1880 die L. in gemeinschaft-

sicher Ausführung mit der Z., 2) am Abend des 2. Oktober 1880 die L. in gemeinschaftlicher Ausführung mit der S., aus dem ungeschlossenen Garten des Gutsbesizers R. zu B., mittels Einsteigens über den Staketenzaun, eine Quantität teils duftender, teils geruchloser Blumen, im Werte von jedesmal 30 Pfennigen, in der Absicht abgepflückt und weggenommen haben, sie in Sträuße zu binden und bei dem jedesmal am anderen Tage stattfindenden Tanzvergnügen zu tragen. Das Gericht hat in diesen Handlungen nicht gemäß der Anklage schwere Diebstähle nach §. 243 Nr. 2 St.G.B.'s, sondern nur die Entwendungen von Genußmitteln von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Verbräuche nach §. 370 Nr. 5 a. a. D. gefunden. Es sind deshalb die L. mit 14 Tagen Haft und die Z. und S., unter Feststellung nach §. 57 a. a. D., daß sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlungsweise erforderliche Einsicht besaßen, mit je 3 Tagen Haft bestraft.

Mit Recht rügt die Staatsanwaltschaft unrichtige Anwendung des §. 370 Nr. 5 a. a. D.

Nach dieser Vorschrift wird wegen Übertretung bestraft, wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbräuche entwendet.

Das Gericht begründet die Anwendung derselben dahin: Die zum Schmucke beim Tanze entwendeten Blumen seien als Genußmittel für menschliche Sinnesorgane, sowohl für die Angeklagten als für andere, zu betrachten und zwar in doppelter Beziehung, da sie nicht allein der Nase durch ihren Wohlgeruch, sondern auch dem Auge durch ihren Anblick Genuß zu bereiten und zuzuführen bestimmt gewesen seien. Der Umstand, daß die Blumen erst untereinander gemengt, dann zu Sträußen gebunden und erst am folgenden Nachmittage gebraucht worden, stehe der Annahme, daß die Entwendung zum alsbaldigen Verbräuche erfolgt sei, nicht entgegen.

Die Unterstellung des vorliegenden Thatbestandes unter den fraglichen §. 370 Nr. 5 erscheint rechtsirrig.

Wie die Gesetzesmotive ergeben, liegt dem §. 370 Nr. 5 der §. 349 Nr. 3 des preussischen Strafgesetzbuches zu Grunde. Dort war die Entwendung von „Früchten, Gewürzen oder Getränken“ von unbedeutendem Werte oder in geringer Quantität als Übertretung mit Strafe bedroht. Diese Bestimmung, welche die Auslegung gefunden hatte, daß die Gegenstände ohne vorherige Zubereitung genießbar sein mußten

(sogenannter Mundraub), wurde für zu beschränkt erachtet. Um nicht Fälle auszuschließen, in welchen dieselbe milde Beurteilung geboten erscheine, erfolgte die Ausdehnung auf „Nahrungs- und Genußmittel.“ Unter Nahrungsmitteln sind die Mittel zu verstehen, welche — es sei in fester oder flüssiger Gestalt — der Ernährung des menschlichen Körpers dienen, auch wenn zu deren Genießbarkeit eine vorherige Zubereitung erforderlich ist.

Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 1 S. 224.

Der Begriff der Genußmittel ist weiter. Er umfaßt alle Mittel bzw. Stoffe, welche, auch ohne der Ernährung zu dienen, von Menschen genossen zu werden pflegen. Der Begriff von Genießen ist im eigentlichen, nicht im uneigentlichen Sinne zu nehmen. Genußmittel im Sinne des Gesetzes sind nur solche, welche durch die menschlichen Organe dem Körper wirklich zugeführt und mit dem Genuße verbraucht werden. Gegenstände, welche, ohne diesen Erfordernissen zu entsprechen, für die menschlichen Sinne lediglich eine angenehme Empfindung, ein Wohlbehagen, einen Genuß in uneigentlicher Bedeutung, hervorrufen, einen „Genuß bereiten“, fallen darunter nicht.

Daher gehören Blumen nicht zu den Genußmitteln. Die Freude, welche ihr Anblick, das Schmücken mit ihnen bereitet, ist kein Genuß, wie ihn das Gesetz meint. Auch nicht das Empfinden des Wohlgeruches, welchen duftende Blumen verbreiten. Der Genuß des Riechens ist kein Verbrauch der Blumen. Das Verwelken derselben ist Folge des Abschneidens oder Abpflückens.

Die Richtigkeit dieser Auslegung wird durch die Materialien bestätigt. Nach dem Entwurfe des Strafgesetzbuches betrug die niedrigste Strafe für den einfachen Diebstahl eine Woche. Mit Rücksicht hierauf war die Kommission der Ansicht, daß die Entwendung von Feuerungsmaterial in ganz geringem Werte oder von Sachen, wie Blumen, Streichhölzern, nicht mit der Strafe des Diebstahles zu belegen, sondern den Fällen im §. 366 (§. 370 Nr. 5 St.G.B.'s) beizuzuordnen sei. Der diesfällige Antrag wurde schließlich dahin gefaßt, im §. 366 die Worte beizufügen „oder Sachen, welche nach der allgemeinen Meinung als wertlos angesehen werden“. Nachdem aber im Plenum der geringste Strafsatz für den einfachen Diebstahl auf einen Tag herabgesetzt worden (§. 242 St.G.B.'s), erklärte der Berichterstatter, daß die Kommission

kein Interesse mehr an dem Zusätze bei §. 366 habe, und der gedachte Antrag wurde abgelehnt.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 1870 Bd. 2 S. 672 flg., 768 flg.

Das Urteil verlegt hiernach den §. 370 Nr. 5 a. a. O.

Die Entwendung von Blumen — ob im einzelnen Falle überhaupt eine Entwendung anzunehmen, unterliegt richterlichem Ermessen, vgl. die angeführten stenographischen Berichte S. 769 — ist nach dem allgemeinen Strafgesetze zu beurteilen, wenn nicht besondere, auf den vorliegenden Thatbestand anwendbare Forst- und Feldpolizeigesetze vorhanden sind (§. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche). Für Altenburg ist in §. 30 des Gesetzes vom 24. Dezember 1870 (G.S. S. 195) die Strafe festgesetzt für die Übertretung allgemeiner oder örtlicher Verbote, welche von den Forst- oder Ortspolizeibehörden oder von den ihnen vorgesetzten Behörden zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen oder Gärten erlassen sind oder erlassen werden.

Die Sache war, unter Aufhebung des Urtheiles, gemäß §. 394 der Strafprozeßordnung zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, wie geschehen, zurückzuverweisen.